

Az.: A 3 K*12335/03



Eingegangen
10. Feb. 2005
RAe Weidmann & Kollegen

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau
2. gesetzl.vertr.d.d. Klägerin Ziffer 1,
3. gesetzl.vertr.d.d. Klägerin Ziffer 1,
4. gesetzl.vertr.d.d. Klägerin Ziffer 1,

-Kläger-

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann u. Koll.,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00202-03/W/ba
-zu 1, 2, 3, 4-

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Reutlingen -,
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 2808981-438,
-Beklagte-

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Asyl u.a.

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Genrich als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung am 25. Januar 2005

für Recht erkannt:

Unter Aufhebung des insoweit entgegenstehenden Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.02.2003 wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf den Irak vorliegen, und die Abschiebungsandrohung dahin gehend zu ergänzen, dass die Kläger nicht in den Irak abgeschoben werden dürfen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten jeweils zur Hälfte.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Feststellung von Abschiebungshindernissen und wenden sich gegen eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung.

Die Klägerin Ziffer 1 macht geltend, am .1971 in Mosul geboren und irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit zu sein. Am 22.01.2003 beantragte sie für sich und ihre Kinder die Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung machte sie bei der Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge geltend, am 10.12.2002 seien sie zu Fuß über die Grenze in die Türkei gelangt und von dort am 22.12.2002 mit einem Lkw nach Deutschland gefahren. Am 29.12.2002 seien sie in Karlsruhe angekommen. Nachdem ihr Mann aus dem Irak geflohen sei, habe sie der Geheimdienst nicht gut behandelt. Vor einem Jahr seien ihr die Lebensmittelrationen verweigert worden; man habe ihr die Lebensmittelkarte und den Personalausweis abgenommen, weil man habe wissen wollen, wo sich ihr Mann aufhalte. Man habe sie immer wieder nach dem Aufenthalt ihres Mannes gefragt und ihr gedroht, dass man sie anstelle ihres

Mannes mitnehmen werde. Ihr Mann sei Unteroffizier bei einer Sondereinheit gewesen. Er sei verwundet worden und habe nicht mehr beim Militär bleiben wollen. Sie habe ihre Kinder nicht ins Krankenhaus bringen könne, wenn diese krank gewesen seien. Der Sicherheitsdienst sei in Abständen von 15 bis 20 Tagen zu ihr gekommen.

Mit Bescheid vom 21.02.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag der Kläger ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Das Bundesamt stellte des Weiteren fest, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht vorliegen. Außerdem forderte es die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung oder bei Klageerhebung innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, und drohte die Abschiebung in den Irak an. Der Bescheid des Bundesamtes wurde den Klägern am 26.02.2003 zugestellt.

Am 05.03.2003 haben die Kläger beim Verwaltungsgericht Sigmaringen gegen diesen Bescheid Klage erhoben. Zur Begründung verweist die Klägerin Ziffer 1 auf ihren bisherigen Vortrag im Verwaltungsverfahren und macht ergänzend geltend, dass ihr Ehemann mit Bescheid vom 02.08.2000 den Status nach § 51 Abs. 1 AuslG erhalten habe.

Die Kläger beantragt,

unter Aufhebung der Ziffern 2 bis 4 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.02.2003 die beklagte Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
hilfsweise, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftlich unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

In der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin Ziffer 1 zu ihren Asylgründen angehört worden und hat hierbei im Wesentlichen ausgeführt, ihr Bruder sei kürzlich durch ein Auto gezielt überfahren worden. Sie wisse nicht, ob man den Täter erkannt habe. Die Geheimdienste seien im Irak noch intakt. Deshalb habe sie Angst vor ihnen; ihre Kinder sollen in Sicherheit groß werden. Der noch vorhandene Rest des früheren Regimes werde sich gegen sie und ihre Kinder wenden und sich an ihnen für ihren Ehemann rächen. Ihre jüngste Tochter sei am 2004 geboren.

Die Beteiligten sind auf die bei der Entscheidung berücksichtigten Erkenntnismittel hingewiesen worden. Sie haben erklärt, dass sie mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer einverstanden seien. Dem Gericht liegen die Akten der Beklagten vor. Auf den Inhalt dieser Akten sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO); der beteiligte Bundesbeauftragte hat generell auf Ladung verzichtet.

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet. Sie hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Die Kläger haben keinen Anspruch die begehrte Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Insoweit ist der Bescheid des Bundesamts vom 21.02.2003 rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Die beantragte Verpflichtung der Beklagten kann deshalb nicht ausgesprochen werden (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Die Klägerin hat den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte im Klageverfahren nicht mehr gestellt, so dass nur noch darüber zu entscheiden ist, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bisher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, dessen tatbestandlichen Vor-

aussetzungen im Übrigen mit denen des Asylanspruchs im Wesentlichen deckungsgleich sind. Die somit allenfalls mögliche Verpflichtung der Beklagten, das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, kann nicht ausgesprochen werden.

Sowohl das Grundrecht des Art. 16 a GG als auch die Bestimmung des § 60 Abs. 1 AufenthG setzen voraus, dass sich der Asylsuchende auf eine vom Staat oder einer staatsähnlichen Organisation ausgehende politische Verfolgung zu befürchten hat. Darüber hinaus kann Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann verlangt werden, wenn die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, sofern der Staat, staatsähnliche Organisationen oder internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG). Unter den heutigen, für die Entscheidung maßgeblichen Verhältnisse (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) ist die Gefahr einer politischen Verfolgung schon deshalb ausgeschlossen, weil der irakische Staat, insbesondere in der Gestalt, die er durch den gestürzten irakischen Präsidenten Saddam Hussein gefunden hat, zweifellos nicht mehr existiert. Staatliche Gewalt wird vielmehr durch die Übergangsregierung mit Unterstützung durch die USA und deren verbündete Armeen ausgeübt sowie weiterhin im Kurdengebiet durch die dort herrschenden kurdischen Parteien PUK und DPK (kritisch hierzu: UNHCR, Stellungnahme zur Rückkehrgefährdung irakischer Schutzsuchender vom November 2003; Asylmagazin 12/2003, Seite 16). Das Gericht kann es deshalb offen lassen, ob die Belästigungen durch die damalige Regierung eine asylrelevante Intensität erreicht hatte.

Es gibt auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger Verfolgung durch sonstige Akteure zu befürchten hätten. Die in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin Ziffer 1 geäußerte Befürchtung vor Maßnahmen des früheren Geheimdienstes sind so unsubstantiiert, dass sie nicht einmal die Möglichkeit gezielter Ermittlungen durch das Gericht eröffnen. Die Klägerin Ziffer 1 hat auch keinen Sachverhalt vorgetragen, dem ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG entnommen werden könnte.

Die Klägerin kann nach der maßgeblichen derzeitigen Lage in ihr Heimatland zurückkehren, ohne mit einer asylrelevanten Verfolgung rechnen zu müssen. Das Gericht ist aufgrund des Vorbringens der Klägerin und der zur Verfügung stehenden und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel davon überzeugt, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in den Irak vor Verfolgung hinreichend sicher sein wird.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat es jedoch zu Unrecht abgelehnt, die Tatbestandsmerkmale des § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen (zur bisherigen einschlägigen Regelung in § 53 Abs. 6 AuslG vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.02.1993, -16 S 204/93- ; Rennert, VBIBW 1993, Seite 90/93). Nach Satz 1 dieser Norm soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht; Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden gemäß Satz 2 dieser Norm bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt. Die oberste Landesbehörde kann nach dieser Bestimmung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum vom länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1 AufenthG, wonach die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern anordnen kann, dass diesen Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erhalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfen das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60 a Abs. 1 AufenthG nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 AufenthG zusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (st. Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts zur entsprechenden bisherigen Regelung in § 53 Abs. 6 AuslG; vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, NVwZ 2001, 1420 / 1421 m.w.N.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG jedenfalls dann geboten, wenn der einzelne Asyl-

bewerber sonst gänzlich schutzlos bliebe. Mit Rücksicht auf das gesetzliche Schutzkonzept ist sie aber auch dann zulässig, wenn der Abschiebung zwar anderweitige - nicht unter § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 Satz 1 oder § 60 a Abs. 1 AufenthG fallende - Hindernisse entgegen stehen, diese aber keinen gleichwertigen Schutz bieten. Gleichwertig ist der anderweitige Schutz nur, wenn er dem entspricht, den der Ausländer bei Vorliegen eines Erlasses nach § 60 a Abs. 1 AufenthG hätte oder den er bei Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erreichen könnte. Wird ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt, ist die Abschiebung in den betreffenden Staat - ohne Aufhebung der Androhung im übrigen und ohne Aufhebung der Ausreisepflicht - in widerruflicher Weise ausgesetzt. Ist der Asylbewerber anderweitig in einer Form vor Abschiebung geschützt, die diesen Schutz (oder dem durch einen Erlass nach § 60 a Abs. 1 AufenthG) entspricht, so bedarf er nicht des zusätzlichen Schutzes durch verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG. Daraus folgt, dass neben einem Erlass nach § 60 a Abs. 1 AufenthG jede andere ausländerrechtlicher Erlasslage, die mindestens einen der gesetzlichen Regelung im § 60 Abs. 7 AufenthG entsprechenden Schutz gewährt, die Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hindert. Nicht ausreichend ist es, dass der Abschiebung ein vorübergehendes faktisches Abschiebungshindernis entgegensteht oder dass es sonstige Duldungsansprüche gibt, über die noch nicht entschieden worden ist. Es widerspricht dem Schutzkonzept des Asylverfahrens- und Aufenthaltsgesetzes, den Ausländer in solchen Fällen ohne zielstaatsbezogene Schutzentscheidung gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu lassen (vgl. zur bisherigen Rechtslage BVerwG, Urteil vom 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, NVwZ 2001, 1420 ff. m.w.N.).

Einen Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg gemäß § 54 AuslG (jetzt § 60 a Abs. 1 AufenthG) bezüglich irakischer Staatsangehöriger gibt es nicht. Das Innenministerium Baden-Württemberg geht vielmehr in seinen beiden Erlassen vom 27.11.2003 und 29.07.2004, die sich mit irakischen Staatsangehörigen befassen, in Übereinstimmung mit der Innenminister-Konferenz davon aus, dass eine freiwillige Rückkehr in den Irak grundsätzlich möglich und zumutbar sei, so dass die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG i. d. R. nicht mehr in Betracht komme. Schon dies schließt eine Qualifizierung als Entscheidung gem. § 60 a Abs. 1 AufenthG aus, weil dieser Norm voraussetzt, dass die Schutzgewährung für eine bestimmte Ausländergruppe erforderlich ist und generell - nicht nur im Einzelfall - gewährt wird. Auch die den Ausländerbehörden im vorletzten Satz eingeräumte Möglichkeit, Duldungen weiterhin für jeweils drei Monate zu verlängern, enthält keine generelle Regelung zu Gunsten iraki-

scher Staatsangehöriger im Sinne des § 60 a Abs. 1 AufenthG. Zum einen wird den Ausländerbehörden nur die Befugnis zugestanden, sie müssen jedoch nicht auf Grund dieses Erlasses die Duldungen verlängern. Zum anderen wird nicht einmal die Befugnis eingeräumt, Duldungen zu erteilen, so dass alle irakischen Staatsangehörigen, deren Asylverfahren erst nach diesen Erlassen rechtskräftig abgeschlossen werden - wie das der Kläger -, von der Regelung nicht erfasst werden.

Entgegen der Auffassung des VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 16.09.2004 - A 2 S 471/02 - und seinem Beschluss vom 30.12.2004 - A 2 S 1149/04 - besteht im Falle der Kläger auch kein gleichwertiger Abschiebeschutz auf der Grundlage der baden-württembergischen Erlasslage. Die Kläger werden nach dem Wortlaut der Erlasse von diesen nicht erfasst. Aufgrund ihres Asylantrages sind sie derzeit im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG. Diese erlischt gem. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG erst, wenn die Entscheidung des Bundesamts unanfechtbar geworden ist. Da die Kläger somit derzeit nicht zur Ausreise verpflichtet sind, sind sie auch nicht im Besitz von Duldungen, die verlängert werden könnten. Wie bereits ausgeführt, räumen die Erlasse den Ausländerbehörden nicht die Befugnis ein, neue Duldungen zu erteilen. Ob die Kläger also nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens abgeschoben werden können oder nicht, ist in den beiden Erlassen nicht geregelt.

Den Erkenntnisquellen des Gerichts ist übereinstimmend zu entnehmen, dass sich nach dem Sturz des Saddam-Regimes aufgrund des Machtvakuum im Alltagsleben die Situation der Frauen im Irak erheblich verschlechtert hat. Da sich nach der Abschaffung der diktatorischen Unterdrückungsmechanismen eine wirksame und weitgehend akzeptierte staatliche Autorität noch nicht etabliert hat, sind vor allem allein stehende Frauen in erheblichem Umfang kriminellen Übergriffen ausgeliefert. Frauen trauen sich überwiegend nur noch in männlicher Begleitung auf die Straße und können nur noch im Kreise und unter dem Schutz ihrer Familie existieren (vgl. Siamend Hajo, Gutachten vom 06.04.2004 an das VG Ansbach und Michael Kirschner, Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Irak - Die aktuelle Lage“ vom 20.05.2004).

Nach ihrem glaubwürdigen Vorbringen in der mündlichen Verhandlung steht der Klägerin Ziffer 1 der Schutz der Familie nicht mehr zur Verfügung. Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich die Kammer anschließt, bei der Prognose, welche Gefahren dem Asylbewerber im Falle einer Abschiebung in den Heimatstaat dro-

hen, regelmäßig von einer gemeinsamen Rückkehr mit den Familienangehörigen auszugehen ist, mit denen er als Familie in Deutschland zusammenlebt. Dies gilt jedoch nicht in Bezug auf die Familienangehörigen, denen Asyl oder Abschiebeschutz gewährt worden ist oder die aus sonstigen Gründen nicht in die gemeinsame Heimat zurückkehren müssen. Da der Ehemann der Klägerin Ziffer 1 wegen des ihm gemäß § 51 Abs. 1 AuslG gewährten und nach Auskunft der Klägerin Ziffer 1 in der mündlichen Verhandlung bisher nicht widerrufenen Abschiebungsschutzes nicht zur Ausreise verpflichtet ist, muss das Gericht bei seiner Prognose davon ausgehen, dass die Klägerin Ziffer 1 mit ihren Kindern allein in den Irak ausreist. Ohne ihren Ehemann wäre sie im Irak in der Situation einer allein stehenden Frau, die zusätzlich noch vier Kinder zu versorgen und zu ernähren hätte - darunter ein Kleinkind von vier Monaten. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Existenz der Kläger im Irak nicht möglich. Zwar dürfte der Abschiebung der Kläger ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis aus Art. 6 GG zustehen, doch widerspräche es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Schutzkonzept des Asylverfahrens- und des Ausländergesetzes, einen Asylbewerber mit Rücksicht auf noch unentschiedene Duldungsansprüche ohne zielstaatsbezogene Schutzentscheidung nach § 60 Abs. 7 AufenthG (bisher § 53 Abs. 6 AuslG) zu lassen. Unter solchen Umständen sind das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte vielmehr befugt und verpflichtet, dem Ausländer Abschiebungsschutz durch eine positive Feststellung nach § 60 Abs. 7 AufenthG (bisher § 53 Abs. 6 AuslG) unter ausnahmsweiser Durchbrechung der Sperrwirkung des Satzes 2 zu gewähren (BVerwG, Urteil vom 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, NVwZ 2001, 1420 / 1422).

Nur zum Teil Erfolg hat die Klage jedoch, soweit die Kläger die Aufhebung der Ziffer 4 des angefochtenen Bescheids beantragt haben. Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten dem Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht entgegen. Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbots fest, so bleibt die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Allerdings ist nach § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in der Androhung der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Die Beklagte war daher lediglich zu verpflichten, die Abschiebungsandrohung dahin gehend zu ergänzen, dass die Kläger nicht in den Irak abgeschoben werden dürfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 und 155 Abs. 2 VwGO und einer entsprechenden Anwendung von § 162 Abs. 3 VwGO. Da die Kläger mit ihrer Klage lediglich Abschiebungsschutz geltend gemacht haben, war ihnen und der Beklagten jeweils die

Hälfte der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Es bestand keine Veranlassung, die außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten für erstattungsfähig zu erklären, nachdem er sich im Verfahren nicht geäußert hat. Gerichtskosten werden in diesem Verfahren nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

gez. Genrich

Ausgefertigt

Sigmaringen, den 09. Feb. 2005

Verwaltungsgericht

Sigmaringen

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



**Hennemann
Gerichtshauptsekretär**